

# **Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung, K-GFPO**

## **Besondere Brandverhütungsmaßnahmen beim Verbrennen im Freien**

### **§ 15**

#### **Verbrennen im Freien**

- (1) Im bebauten Gebiet ist das Verbrennen von Gegenständen im Freien verboten. Dies gilt nicht für Grillfeuer.
- (2) Der Bürgermeister hat über Ansuchen Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zu bewilligen, wenn auf Grund der örtlichen Gegebenheiten und der Witterungsverhältnisse keine Gefahr für eine Ausbreitung des Feuers oder die Entwicklung eines Flugbrandes besteht.
- (3) Wird eine Bewilligung nach Abs. 2 erteilt, ist durch Auflagen sicherzustellen, daß die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen, wie insbesondere die Überwachung des Verbrennens und Nachkontrollen, sichergestellt sind.
- (4) Außerhalb des bebauten Gebietes ist ein Verbrennen von Gegenständen im Freien verboten, wenn Verhältnisse vorherrschen, die ein Ausbreiten des Brandes oder die Entwicklung eines Flugbrandes begünstigen.
- (5) Beabsichtigt der Inhaber einer Bewilligung nach Abs. 2 die bewilligten Maßnahmen zu setzen, so hat er die in Betracht kommende Feuerwehr so rechtzeitig zu verständigen, daß unnötiger Brandalarm vermieden wird. Diese Verständigungspflicht gilt in gleicher Weise für denjenigen, der vom Verbot des Abs. 4 nicht erfaßte Maßnahmen durchführen will.

### **§ 16**

#### **Anhörungsrecht**

Vor der Erteilung einer Bewilligung nach § 15 Abs. 2 ist der Gemeindefeuerwehrkommandant - sofern eine Berufsfeuerwehr eingerichtet ist, der Berufsfeuerwehrkommandant - zu hören.

**Verordnung des Landeshauptmannes vom 10. März 2011, mit der  
Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien nach dem  
Bundesluftreinhaltegesetz erlassen werden (Kärntner Verbrennungsverbot-  
Ausnahmenverordnung 2011 – K-VvAV 2011)**

**§ 1 Paragraph eins,  
Zielbestimmung**

Mit dieser Verordnung sollen Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb dafür bestimmter Anlagen nach dem Bundesluftreinhaltegesetz erlassen werden.

**§ 2 Paragraph 2,  
Brauchtumsfeuer**

(1) Das Verbrennen von biogenen Materialien für Feuer im Rahmen der nachgenannten Brauchtumsveranstaltungen ist im gesamten Landesgebiet zulässig.

Als Brauchtumsfeuer gelten:

- 1) Osterfeuer und Fackelschwingen in der Nacht von Karsamstag auf Ostersonntag,
- 2) Sonnwend- und Johannisfeuer, in der Zeit von 21. Juni bis 24. Juni,
- 3) 10. Oktober-Feuer in der Nacht von 09. Oktober auf 10. Oktober,
- 4) Georgsfeuer, in der Zeit von 22. April bis 24. April,
- 5) Feuer in den Alpen, am zweiten Samstag im August,
- 6) Feuer zu Ehren von Ciril und Metod, am Vorabend des 5. Juli.

(2) Brauchtumsfeuer dürfen auch an dem das Brauchtum begründenden vorangehenden und darauffolgenden Wochenende abgebrannt werden.

(3) Die Beschickung des Feuers darf ausschließlich mit biogenen Materialien, das sind unbehandelte Materialien pflanzlicher Herkunft, wie zB. Stroh, Holz, Rebholz, Schilf, Baumschnitt, Grasschnitt und Laub, erfolgen.

(4) Brauchtumsfeuer sind der zuständigen Gemeinde spätestens vier Werktage vor dem Abbrennen zu melden. Gleichzeitig ist eine verantwortliche Person namhaft zu machen.

**§ 5 Paragraph 5,  
Sicherheitsvorkehrungen**

Für die nach dieser Verordnung erlassenen Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien sind die Bestimmungen der Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung - K-GFPO, LGBI. Nr. 67/2000 in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 47/2007, insbesondere § 15 betreffend das Verbrennen im Freien im bebauten und unbebauten Gebiet zu beachten.